

Präventions – und Schutzordnung zur Förderung des Kindeswohls im Musikverein Bermatingen e.V. 1821

Mit der vorliegenden Ordnung zur Prävention, Intervention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt, möchte der Musikverein Bermatingen e.V. 1821 gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die im Verein ein Instrument spielen, jederzeit in besten Händen sind. Die Verantwortlichen und Mitglieder des Vereins dulden gegenüber Schutzbefohlenen keine Übergriffe jeglicher Art und gehen aktiv gegen diese vor. In dieser Ordnung werden die Grundsätze und Maßnahmen erläutert, die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein durchgeführt werden. Außerdem wurde ein Krisenleitfaden erarbeitet, der die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Szenarien darstellt.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen nur in der männlichen Form genannt. Der Musikverein steht für Gleichberechtigung aller Geschlechter und daher sollen selbstverständlich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| §1 - Vereinsporträt..... | 2 |
| §2 - Ansprechpartner im Verein..... | 2 |
| §3 - Grundsätze und Maßnahmen..... | 2 |
| §4 - Vorlagepflicht eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses..... | 3 |
| §5 - Krisenleitfaden und Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung..... | 4 |
| §6 - Beratungsstellen im Bodenseekreis..... | 4 |

§1 - Vereinsporträt

Im Folgenden werden die verschiedenen musikalischen Angebote des Musikvereins Bermatingen aufgelistet, für die diese Ordnung erarbeitet wurde.

- 1) Musik und Bewegung
- 2) Blockflötenausbildung
- 3) Bläser: KLASSE!
- 4) Instrumentalausbildung
- 5) Vororchester
- 6) Gemeinschaftsjugendkapelle
- 7) Aktive Kapelle / Stammorchester

§2 - Ansprechpartner im Verein

Als Ansprechpartner für diese Präventions- und Schutzordnung sind folgende Personen benannt und stehen allen möglicherweise Beteiligten (Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrern, Musikanten) jederzeit zur Verfügung:

- 1) Dirigent der aktiven Kapelle
- 2) Dirigent des Vororchesters
- 3) Jugendleiter sowie dessen Stellvertreter

Die Kontaktdaten der aufgeführten Ansprechpartner sind auf der Homepage des Musikvereins Bermatingen (www.mv-bermatingen.de) zu finden.

§3 - Grundsätze und Maßnahmen

- 1) Es herrscht ein offener, fairer und respektvoller Umgang untereinander.
- 2) Alle Personen werden gleich behandelt, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder kulturellen Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts.
- 3) Der Musikverein bezieht aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal ob durch Worte, Taten, Bilder oder Videos.
- 4) Die regelmäßige Vorlagepflicht der erweiterten Führungszeugnisse von den Personen, die regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind, wird vom Vorstand des Musikvereins alle 5 Jahre umgesetzt. Näheres hierzu ist unter §4 Präventions- und Schutzordnung zu finden.
- 5) Von Personen, die nicht regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind, werden aktivitätsgebundene Selbstverpflichtungserklärungen eingeholt. Genauere Erläuterungen sind ebenfalls unter §4 Präventions- und Schutzordnung zu finden.
- 6) Unterrichtsräume sind während des Unterrichts nicht verschlossen.
- 7) Der notwendige Körperkontakt zur Erläuterung der korrekten Atemtechnik, findet nur in Einvernehmen mit dem Kind/Jugendlichen statt.
- 8) In der Jugendarbeit tätige Personen nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und achten bei der Auswahl von Spielen und Aktionen darauf, dass ihre persönlichen Grenzen nicht überschritten werden. Kein Kind oder Jugendlicher wird gegen seinen Willen zu einer Aktivität gedrängt werden.
- 9) Bei Probewochenenden, Vereinsausflügen oder Konzertreisen mit Übernachtung erfolgt die Unterbringung möglichst getrennt nach Geschlechtern. Sollte dies aufgrund einer Sammelunterkunft nicht möglich sein, wird auf getrennte Schlaf- und Waschbereiche geachtet.

- 10) Falls Maße für neue Uniformen genommen oder Uniformen anprobiert werden müssen und hierbei eventuell notwendiger Körperkontakt entsteht, findet dies nur im Einvernehmen mit dem Kind/Jugendlichen statt. Gerne können die Eltern der Anprobe beiwohnen.

Der Musikverein Bermatingen identifiziert sich mit diesen Grundsätzen und Maßnahmen und überprüft regelmäßig deren Umsetzung. Sie werden ebenfalls auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§4 - Vorlagepflicht eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Mit dem seit 1. Januar 2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72 a SGB VIII erweitert. Die Neuregelung sieht vor, dass auch ehrenamtlich tätige Personen überprüft werden müssen. Somit haben ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Durch den Gesetzestext soll unter anderem sichergestellt werden, dass keine diesbezüglich vorbestrafte ehrenamtlich tätige Person Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet oder beaufsichtigt.

Folgende Personen müssen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen:

- Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- Dirigenten (Vororchester, Gemeinschaftsjugendkapelle, aktive Kapelle)
- Ausbilder (Musik & Bewegung, Blockflöten, Bläser:KLASSE, Instrumental)
- Personen, die regelmäßig bei Aktivitäten und Ausflügen betreuend begleiten
- Personen, die bei Ausflügen mit Übernachtungen betreuend begleiten
- Uniformwart
- 1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter

Des Weiteren kann der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter weitere Personen bestimmen, die ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird bei Tätigkeitsbeginn eingesehen. Im Fünfjahres-Turnus ist jeweils ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Vorgehen beim Musikverein Bermatingen bzgl. der Einsichtnahme:

Der Musikverein Bermatingen hat sich dazu entschieden, die Führungszeugnisse nicht selbst einzusehen, sondern diese von einer neutralen Person vom Landratsamt einsehen zu lassen. Von dieser Person erhält der Verein nach Einsichtnahme eine schriftliche Bestätigung, dass im jeweiligen Führungszeugnis nichts aufgelistet ist, was gegen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein spricht (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.

Personen, die nur gelegentlich bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mithelfen (z.B. Ferienspiele, Ausflüge), werden anstatt der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Diese wird vor jeder Aktivität, bei der die betreuende Person zum Einsatz kommt, erneut unterschrieben.

Das Führungszeugnis ist ein wichtiger Bestandteil der Präventions- und Schutzordnung.

§5 - Krisenleitfaden und Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Es ist wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein schnellstmöglich zu reagieren. Hierfür ist ein Krisenleitfaden erstellt worden, der bei den o.g. Ansprechpartner (gemäß §2 dieser Verordnung) eingesehen werden kann.

§6 - Beratungsstellen im Bodenseekreis

Die unten genannten Beratungsstellen sind ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch oder Gewalt betroffen sind. Ebenso für Angehörige und ehrenamtlich tätige Personen, die unterstützend tätig sind.

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 75

88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 2045364

E-Mail: jugendamt@bodenseekreis.de

Morgenrot

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Katharinenstraße 16

88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 3776400

E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

IEF (Insoweit erfahrene Fachkraft bei Kindeswohlgefährdung)

Tel: 0800 7241237

Diese Präventions- und Schutzordnung wurde am durch die Vorstandschaft beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bermatingen, den